

Bekanntmachung der Satzungsänderung

laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 09.06.2011

Folgender Paragraph wurde geändert:

§ 10 Auseinandersetzung

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; **für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.** Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

Haßfurt, den 09.06.2011

Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG

-Der Vorstand-

**Raiffeisen-Volksbank
Haßberge eG**

